

Telefon: 0 233-44800
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
KVR-I/4

Konsequenteres Vorgehen gegen widerrechtlich parkende Fahrzeuge, insbesondere LKWs

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01300
der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10943

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 27.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 15.06.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung aufzufordern, Verstöße beim ruhenden Verkehr konsequenter zu ahnden (Halte- und Parkverbote, Abstellen von Kfz. auf Geh- und Radwegen; insbesondere im Fall von LKW)

Inhaltlich teilt die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) hierzu Folgendes mit:

Die KVÜ führt bereits jetzt regelmäßige Verkehrskontrollen durch und erteilt bei festgestellten Verstößen konsequent entsprechende Verwarnungen während der regulären Dienstzeiten (Montag bis Samstag von 9 Uhr – 23 Uhr), insbesondere auch im Hinblick auf ordnungswidriges Parken auf Geh- und Radwegen. Zudem werden entsprechende Schwerpunktkontrollen im Rahmen der personellen Ressourcen durchgeführt. Dabei ist jede Maßnahme, die durch die Außendienstkräfte vor Ort getroffen wird, im Einzelfall und nach Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung wird eine genaue Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme und der widerstreitenden Interessen vorgenommen. Dabei sind die Intensität der Gefährdung des zu schützenden Rechtsgutes und die Schwere der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, in welches einge-

griffen werden soll, zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere auf Dauer, Ausmaß und Häufigkeit einzugehen.

Im Einzelfall kann in Ausübung dieses pflichtgemäßen Ermessens von einer schriftlichen Verwarnung abgesehen oder lediglich eine mündliche Verwarnung erteilt werden, wenn die Situation vor Ort dies erlaubt.

Die KVÜ ahndet dabei sowohl Park- als auch Halteverstöße. Beim Parken außerhalb des absoluten Halteverbots ist dabei auf eine sog. Mindestbeobachtungszeit von 4 Minuten zu achten, ab der das kurzfristige, erlaubte Halten zu einem Parken wird.

Kurzfristige Behinderungen durch den Wirtschaftslieferverkehr sind zwar für die davon Betroffenen ärgerlich, jedoch bei gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständnis füreinander unter Umständen zumutbar.

Die KVÜ wird auch weiterhin entsprechende Kontrollen durchführen. Wir bitten allerdings um Verständnis, dass eine „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“ weder sinnvoll noch möglich ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01300 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01300 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Tiedemann

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW